



Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungs- sverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Überblick.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Ausgangslage.....	6
2. Durchführung der Vernehmlassung.....	6
3. Übersicht über die Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer zur Vernehmlassungsvorlage.....	7
4. Gesamtbeurteilung	8
5. Beurteilungen der Vernehmlassungsteilnehmer zur Vorlage	9
5.1 Steigerung der Attraktivität der Flughafen im internationalen Umfeld.....	9
5.2 Volkswirtschaftliche Auswirkungen: Verlagerung der Einkäufe in die Schweiz, Mehreinnahmen bei Zollfreiläden und Flughafenbetreibern	10
5.3 Schaffung von Arbeitsplätzen	10
5.4 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone	10
5.5 Vorteile aus Platz-, Gewichts- und Sicherheitsgründen an Bord	10
5.6 Anwendung von "Tax free on arrival" in anderen Ländern	11
5.7 Privilegierung des Flugverkehrs vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität	11
5.8 Kehrtwende in der Meinung des BR.....	13
5.9 Verhältnis zum europäischen Recht.....	13
5.10 Widerspruch im Kampf gegen Suchtmittel.....	13
5.11 Ratifizierung der WHO-Tabakkontrollkonvention in Frage gestellt	14
5.12 Keine Nachfrage beim Kunden	14
5.13 EuroAirport Basel-Mulhouse	14
5.14 Neutrale Meinung	14
5.15 Von der Vorlage nicht betroffen, fehlende Kapazitäten für eine Stellungnahme	14
5.16 Wünsche und Anregungen	15
6. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	15
7. Einsichtnahme	15
Anhang	16

Überblick

Mit dem Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen will der Bundesrat den abgabenfreien Einkauf von Waren anlässlich der Ankunft aus dem Zolllausland ermöglichen.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Vorlage des Bundesrates. Insbesondere werden die mit der Einführung des sogenannten "Tax free on arrival"¹ zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, die Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Landesflughäfen im europäischen und weltweiten Wettbewerb, die Stärkung des Tourismusstandortes Schweiz, die Vorteile in Bezug auf die seit dem 11. September 2001 immer strengeren Sicherheitsbestimmungen an Bord und nicht zuletzt das attraktive und bequeme Angebot für die Reisenden selbst hervorgehoben. Die Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer, welche sich gegen die Einführung des abgabenfreien Einkaufs anlässlich der Ankunft aus dem Zolllausland ausspricht, vertritt die Ansicht, dass es sich primär um eine Privilegierung des Flugverkehrs handelt, die gegenüber den anderen Verkehrsarten zu einer Wettbewerbsverzerrung führt und sich somit nicht mit den Bestimmungen über die Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität in der Bundesverfassung vereinbaren lässt. Zudem weist sie darauf hin, dass die EU den "Tax free on arrival" nicht kennt und die Vorlage somit den Bestrebungen der Schweiz nach einer weitestgehenden Europakompatibilität zuwiderlaufe. Zudem werde dem Ziel der WHO-Konvention, wonach der Verkauf von Tabakfabrikaten in Zollfreiläden gänzlich verboten werden soll, nicht gefolgt.

¹ In diesem Kontext beinhaltet der Ausdruck "Tax free on arrival" sowohl den mehrwertsteuer- und verbrauchssteuerfreien wie auch den zollfreien Einkauf anlässlich der Ankunft, obwohl der Ausdruck "Tax free" fachtechnisch nur die Befreiung von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchssteuern, jedoch nicht die Befreiung von den Zollabgaben abdeckt.

Abkürzungsverzeichnis

Kantone

AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

Politische Parteien

CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

CHSV	Schweizerischer Städteverband
------	-------------------------------

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

es	economiesuisse
kv	Kaufmännischer Verband Schweiz
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
sdv	Schweizer Detaillistenverband

Verkehrsverbände

TCS	Touring Club Schweiz
-----	----------------------

Übrige Organisationen und Interessenten

ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses
AS	AEROSUISSE
at	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
CIPRET	Centre d'information pour la Prévention du Tabagisme - Tabak Prävention
CP	Centre Patronal
CVS	CardioVascSuisse
EAP	EuroAirport Flughafen Basel-Mulhouse
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération Romande des Consommateurs
GSSM	Groupement Suisse des Spiritueux de Marque
kf	Konsumenten Forum

KöV	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
KLB	Krebsliga beider Basel
KLCH	Krebsliga Schweiz
LLCH	Lungenliga Schweiz
LLLZ	Lungenliga Luzern-Zug
LPV	Ligue pulmonaire vaudoise
SAN	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher
SEVS	Société des encaveurs de vins suisses
SHS	Schweizerische Herzstiftung
SIAA	Swiss International Airports Association
SK	Stiftung für Konsumentenschutz
SSV	Schweizerischer Spirituosenverband
ST	Schweiz Tourismus
STV	Schweizer Tourismus-Verband
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband
SWISS	Swiss International Air Lines AG
UNIQUE	Flughafen Zürich AG
VSIG	VSIG - Handel Schweiz
VSW	Vereinigung Schweizer Weinhandel
ZHT	Zürich Tourismus

Weitere verwendete Abkürzungen

BR	Bundesrat
bzw.	beziehungsweise
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EU	Europäische Union
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WZO	Weltzollorganisation
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006; SR 631.01

1. Ausgangslage

Die WZO (vormals Zollrat) in Brüssel, der auch die Schweiz angehört, hat am 16. Juni 1960 eine Empfehlung erlassen, wonach der Betrieb von Zollfreiläden nur in Meerhäfen und Zollflughäfen zu bewilligen und in solchen Läden der Verkauf unverzollter und unbesteuerter Waren nur an nach dem Auslande reisende Personen zu gestatten ist. Die Schweiz hat der seinerzeitigen Aufnahme der Zollfreiläden in die Luftzollordnung zugestimmt, um den schweizerischen Luftverkehr international nicht zu benachteiligen und für ihn eine gleiche Konkurrenzlage zu schaffen. Mit Inkrafttreten des neuen Zollrechts fanden die Bestimmungen der Luftzollordnung nahtlos Eingang in Zollgesetz und Zollverordnung.

Mit der Annahme der Motion Kaufmann (06.3211 vom 11.05.2006) durch das Parlament wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen, damit nicht nur nach dem Zollaussland abfliegende, sondern auch aus dem Zollaussland ankommende Passagiere in den Genuss des abgabenfreien Einkaufs in Zollfreiläden gelangen.

Mit der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird dem Begehren des Motionärs Folge geleistet.

2. Durchführung der Vernehmlassung

Am 6. Mai 2009 hat der Bundesrat das EFD ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen zu eröffnen.

Die Vernehmlassung wurde vom 6. Mai 2009 bis am 6. September 2009 durchgeführt. Dazu wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, die Verkehrsverbände sowie weitere Verbände und Institutionen eingeladen (Total 70).

67 Stellungnahmen sind eingetroffen, die sich folgendermassen auf die verschiedenen Gruppen verteilen:

- Kantone: 23
- Politische Parteien: 4
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 1
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: 6
- Verkehrsverbände: 1
- Weitere: 32

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind aus dem Anhang ersichtlich.

3. Übersicht über die Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer zur Vernehmlassungsvorlage

Mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden

Kantone:

AG, BL, BS, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NW, SO, TI, VD, ZG, ZH

Politische Parteien:

CVP, SVP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

es, sgV, SBV, sdv, kv

Verkehrsverbände:

TCS

Übrige Organisationen und Interessenten:

AS, ANCV, CP, FER, EAP, GSSM, kf, ST, STV, SSV, SWBV, SIAA, SEVS, SWISS, Unique, VSW, VSIG, ZHT

Mit der Vernehmlassungsvorlage nicht einverstanden

Kantone:

AI, NE, SG, TG, VS

Politische Parteien:

SP

Übrige Organisationen und Interessenten:

at, CVS, CIPRET, KLB, KLCH, LPV, LLLZ, LLCH, SAN, SHS

Lediglich Stellungnahme

Übrige Organisationen und Interessenten:

FRC

Verzicht auf eine Stellungnahme

Kantone:

GL, SZ

Politische Parteien:

CSP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

CHSV

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

SAV

Übrige Organisationen und Interessenten:

KöV, BPUK, SK

4. Gesamtbeurteilung

40 der insgesamt 67 Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für, 16 gegen und elf Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich weder für noch gegen die Einführung des abgabenfreien Einkaufs anlässlich der Ankunft aus dem Zolllausland aus.

Die Mehrheit der Befürworter argumentiert dahingehend, dass die Einführung des "Tax free on arrival" wirtschaftlich sinnvoll sei. Einkäufe, welche derzeit noch vor dem Abflug im Zolllausland getätigt werden, können in die Schweiz verlagert werden. Dadurch werden (Inland-)Umsätze generiert, welche heute im Ausland anfallen, und neue Arbeitsplätze geschaffen. Mit der Einführung des "Tax free on arrival" auf den schweizerischen Flughäfen werden zusätzlich Erträge erwirtschaftet, wovon ein grosser Teil den Flughafenbetreibern zugute komme, welche die Erträge wiederum in die Infrastruktur fliessen lassen werden. Mit den Mehrerträgen werden auch zusätzliche Steuereinnahmen durch die Standortkantone der Flughäfen generiert.

Für die Einführung des "Tax free on arrival" spreche gemäss Befürworter auch die damit einhergehende Stärkung des Tourismusstandortes Schweiz, in dem die Flughäfen attraktiver und in der Wahrnehmung der Flugreisenden gestärkt werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der "Tax free on arrival" in diversen Ländern bereits erfolgreich angewendet werde.

Weiter sieht ein grosser Teil der Befürworter Vorteile in Bezug auf die Sicherheit, die Platzverhältnisse und das Gewicht an Bord. So müssen die anlässlich der Ankunft abgabenfrei eingekauften Waren nicht mehr durch die mittlerweile aufwendigen Sicherheitskontrollen gebracht werden, die Passagiere haben weniger Handgepäck mitzuführen - und dadurch merklich mehr Komfort in der Kabine - und die Fluggesellschaften können den Verbrauch von Flugtreibstoff aufgrund weniger transportierten Gewichts senken, was nicht zuletzt auch aus Umweltgründen zu begrüssen sei.

Die Mehrheit der Vernehmlasser, welche sich gegen die Einführung des "Tax free on arrival" ausspricht, weist darauf hin, dass die Schweiz mit der Einführung des abgabenfreien Einkaufs anlässlich der Ankunft aus dem Ausland eine Abweichung vom EU-Recht vornehmen werde, wo sie sich ansonsten um eine weitestgehende Europakompatibilität bemühe. Des Weiteren habe die Schweiz die WHO-Tabakkontrollkonvention unterzeichnet, welche ein weltweites Verkaufsverbot von Tabakprodukten in Zollfreiläden vorsehe; die Einführung des "Tax free on arrival" werde deshalb eine baldige Ratifizierung der WHO-Konvention nur erschweren.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Frage gestellt, ob sich die Privilegierung der abgabenfreien Einkaufsmöglichkeit anlässlich der Ankunft aus dem Zollland vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit rechtfertigen lasse. Des Weiteren wurden die Vernehmlassungsteilnehmer gebeten, sich darüber zu äussern, ob die Privilegierung auf öffentlichen Interessen beruhe, die für eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit vorauszusetzen sind. Die Gegner der Vorlage vertreten die Meinung, dass der abgabenfreie Einkauf anlässlich der Ankunft aus dem Zollland zu einer unerwünschten Wettbewerbsverzerrung führen werde. Diese zeige sich, indem einerseits eine nicht zu begründende Privilegierung des Flugverkehrs gegenüber anderen Verkehrsarten statfinde und andererseits die Zollfreiläden innerhalb der Flughäfen gegenüber den Anbietern ausserhalb der Flughäfen bevorzugt werden. Von der Regelung werden zudem nur Passagiere, welche aus dem Zollland ankommen, nicht aber Passagiere von Inlandflügen profitieren.

Die Befürworter halten diesbezüglich entgegen, dass eine Ungleichbehandlung der Verkehrsträger schon seit Jahrzehnten bestehe, jedoch diese durch die Gesellschaft weltweit respektiert werde. Zudem rechtfertige die Sonderstellung der Flughäfen und die insgesamt mit dem "Tax free on arrival" verbundenen volkswirtschaftlichen Auswirkungen eine Sonderbehandlung der Flughäfen. Für den Detailhandel seien keine oder nur marginale Auswirkungen zu erwarten, da die Freimengen für die Einfuhr von Alkohol und Tabakwaren sowie die Wertfreigrenze von CHF 300.-- für die übrigen Produkte zum Tragen kommen. Substitutionskäufe werden als Ersatz der Einkäufe im Ausland und nicht als Ersatz für Einkäufe im Detailhandel erfolgen.

5. Beurteilungen der Vernehmlassungsteilnehmer zur Vorlage

5.1 Steigerung der Attraktivität der Flughafen im internationalen Umfeld

BL, BS, GE, JU, NW, ZH, SVP, TCS, AS, CP, EAP, kf, SIAA, ST, STV, SWISS, Unique, VSIG und ZHT sind sich einig, dass Zollfreiläden im Ankunftsgebiet von Schweizer Flughäfen die Attraktivität gegenüber ausländischen Flughäfen steigern und ihnen einen Standortvorteil verschaffen werden. Schweizer Flughäfen gehören in Bezug auf die Attraktivität zu den führenden Flughäfen der Welt und es gelte, diesen Platz zu verteidigen. Der STV hält zudem fest, dass die heutige Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten auf abfliegende Reisende nicht mehr zu verantworten sei, insbesondere dann, wenn auch andere Länder den "Tax free on arrival" einführen. Die SWISS weist darauf hin, dass die weltweite Spitzenstellung der Schweizer Flughäfen für sie wichtig sei, weil damit ihren Passagieren eine attraktive Infrastruktur zur Verfügung stünde und sie deshalb über Zürich oder Genf reisen.

5.2 Volkswirtschaftliche Auswirkungen: Verlagerung der Einkäufe in die Schweiz, Mehreinnahmen bei Zollfreiläden und Flughafenbetreibern

AG, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, TI, VD, ZH, CVP, SVP, es, sgV, sdv, TCS, AS, CP, EAP, kf, SIAA, STV, SWISS, Unique, VSIG und ZHT sind davon überzeugt, dass mit der Einführung des "Tax free on arrival" eine Verlagerung der Einkäufe vom Ausland in die Schweiz einhergehe. Dadurch seien bei den Zollfreiläden Mehrerträge in der Höhe von 50 bis 60 Millionen Franken pro Jahr zu erzielen (LU, CVP, SVP, sdv, sgV, TCS, CP, kf, SIAA Unique), wovon 20 bis 23 Millionen Franken pro Jahr durch umsatzabhängige Mietzinseinnahmen den Flughafenbetreibern zur Refinanzierung der Flughafeninfrastruktur zugute kämen (LU, VD, CVP, SVP, es, sdv, sgV, TCS CP, SIAA, STV, Unique).

5.3 Schaffung von Arbeitsplätzen

BL, BS, GE, LU, ZG, NW, CVP, SVP, es, sgV, sdv, TCS, AS, EAP, FER, kf, SIAA, STV, Unique und ZHT weisen darauf hin, dass der Einkauf von abgabenfreien Waren bei der Einreise volkswirtschaftlich sinnvoll sei. Dadurch werden Einkäufe, die bisher im Ausland getätigt wurden, in die Schweiz verlagert und es können somit 60 - 80 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten sei dies zu unterstützen, um an die Wirtschaft positive Impulse abzugeben (CVP). BS und der EAP sind zudem der Ansicht, dass die Unternehmensgruppen "nuance" und "dufry" mit weltweitem Hauptsitz in der Schweiz gestärkt werden und so zu den 60 - 80 neuen Arbeitsplätzen bei diesen beiden Unternehmen indirekt weitere Stellen geschaffen werden können.

In Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen ruft die FER in Erinnerung, dass die grundsätzlichen Arbeitsbedingungen zu respektieren seien, dass auch am Flughafen Genf-Cointrin der im Kanton Genf bestehende Gesamtarbeitsvertrag des Detailhandels zur Anwendung gelange und dass weiter die 42 Stundenwoche an fünf Arbeitstagen, die Kompensation von Überstunden, die Ferientage und die Arbeitszeit ab 1900 Uhr strikte einzuhalten seien.

5.4 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

BS und der EAP stellen den erforderlichen Ausbau der Personalressourcen bei der Zollverwaltung in Frage. Die Einführung des "Tax free on arrival" führe zunächst zu einer Verlagerung der Käufe vom Ausland ins Inland, aber nicht notwendigerweise zu einer starken Ausweitung der Mengen. Der Kontrollaufwand für die Zollverwaltung bleibe deshalb ihrer Meinung nach gleich.

AG, LU, TI, VD, CP, SIAA, STV und ZHT weisen darauf hin, dass die Standortkantone von den Mehrerträgen der Flughäfen durch zusätzliche Steuereinnahmen profitieren werden.

5.5 Vorteile aus Platz-, Gewichts- und Sicherheitsgründen an Bord

ZG, GR, CVP, kv, sgV, Unique, AS, kf, ST und der TCS sind der Ansicht, dass die Möglichkeit des abgabenfreien Einkaufs die Annehmlichkeiten für die Passagiere erhöhe, weil diese die Einkäufe nicht mehr am Abgangsflughafen tätigen müssen. Dadurch werde weniger Handgepäck mit an Bord genommen, was einerseits aus Platz- und Komforts- und andererseits aus Zeitgründen als sinnvoll erscheine und deshalb zu befürworten sei; das zeitaufwändige Verbringen der Waren in die knapp bemessenen Verstaumungsmöglichkeiten entfalle (kf).

Die FER hält zudem fest, dass der Einkauf anlässlich der Ankunft einen zusätzlichen Komfort für die Reisenden darstelle, haben sie doch die Möglichkeit, einen kleinen Mitbringsel zu kaufen, bevor sie Freunde und KollegenInnen treffen oder zur Familie zurückkehren.

ZH, ZG, CVP, sgv, es, EAP, kf, ST, TCS und Unique weisen darauf hin, dass mit dem "Tax free on arrival" die aufwändigen Sicherheitskontrollen in Bezug auf die Mitnahme von Flüssigkeiten an Bord entschärft werden können und dadurch insbesondere der Konsum von umsatzstarken Parfüms gesteigert werde (EAP).

Zudem werden die Fluggesellschaften durch den Transport von weniger Handgepäck Gewichtseinsparungen erzielen, was einen geringeren Treibstoffverbrauch und somit eine geringe Belastung für die Umwelt sowie geringere Kosten für die Fluggesellschaft bedeute (FR, ZG, CVP, es, sgv, TCS, CP, kf, ST, Unique, VSIG).

5.6 Anwendung von "Tax free on arrival" in anderen Ländern

es, sdv, AS, SIAA, ST, Unique und der VSIG weisen darauf hin, dass die abgabenfreie Einkaufsmöglichkeit für ankommende Passagiere in zahlreichen Ländern in- und ausserhalb von Europa bereits existiere und erfolgreich angewendet werde (SIAA).

5.7 Privilegierung des Flugverkehrs vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität

ZG, es, kv, sgv, TCS, GSSM, SIAA und der STV sind der Meinung, dass eine Benachteiligung des schweizerischen Detailhandels nicht zu erwarten sei, da die Freimengen für die Einfuhr von Alkohol und Tabak beibehalten werde. Bei den übrigen Produkten werde weiterhin die Wertfreigrenze von 300 Franken gelten. Im Vergleich zu den grossen Mengen an abgabenfreien Waren, die von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz im angrenzenden Ausland eingekauft werden, seien die Mengen, welche in Zukunft in Zollfreiläden anlässlich der Ankunft aus dem Ausland eingekauft werden können, vernachlässigbar gering. Die Substitutionskäufe werden als Ersatz der Einkäufe im Ausland und nicht als Ersatz für Einkäufe im Detailhandel der Schweiz erfolgen (SIAA, TCS, GSSM).

Zudem sei keine Rechtsungleichheit zu den anderen Verkehrsarten erkennbar. Der abgabenfreie Einkauf von Waren an Personen auf Zollflughäfen sei seit Jahrzehnten möglich und solle jetzt lediglich um einen Personenkreis, welcher "in eine andere Richtung" reist, erweitert werden (SIAA, Unique). NW, SO, kv, SWISS und ZHT sehen wohl eine gewisse Ungleichbehandlung zu den anderen Verkehrsarten, diese Benachteiligung sei jedoch weltweit üblich und gesellschaftlich verankert und dadurch zu privilegieren bzw. laut SH im Sinne einer Interessenabwägung zu bejahen.

LU weist darauf hin, dass die Sonderstellung der Flughäfen und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit der Einführung des "Tax free on arrival" eine Sonderbehandlung der Flughäfen rechtfertige. Der JU sieht in der Einführung des "Tax free on arrival" ein öffentliches Interesse.

Die CVP sieht ein, dass der "Tax free on arrival" eine zusätzliche Privilegierung der Zollfreiläden gegenüber des Detailhandels darstelle. Der Eingriff in die grundrechtliche Wettbewerbsneutralität sei jedoch unproblematisch, da die Zollfreiläden in einem speziellen Wettbewerbsverhältnis zu den übrigen Anbietern der selben Waren stehen und sich der Wettbewerbsvorteil vor allem gegenüber den ausländischen Zollfreilä-

den und nicht den einheimischen Anbietern bemerkbar mache. Der Grundrechtseingriff sei deshalb verhältnismässig und aufgrund der Vorteile im Interesse der Öffentlichkeit.

Die SVP sieht keine Benachteiligung der übrigen Verkehrsarten. Vielmehr sei es der Luftverkehr, welcher durch Sicherheitsvorschriften und Gewichtslimiten Einschränkungen unterworfen sei.

Dem Kf scheint eine Gleichstellung der Inlandpassagiere mit den Passagieren aus dem Ausland ankommend als unproblematisch. Es sei unwahrscheinlich, dass Inlandpassagiere vom Zug auf das Flugzeug wechseln, nur um abgabefrei einkaufen zu können. Zudem scheine der Aufwand, Passagierkategorien unterschiedlich zu behandeln, als unverhältnismässig.

Unique hält fest, dass der Flugverkehr analog dem schienenengebundenen Verkehr dem öffentlichen Verkehr zuzurechnen sei. Er erhalte jedoch keine Subventionen und müsse sich selbst finanzieren. Weiter seien die operationellen Rahmenbedingungen nicht zu vergleichen, das restriktive Nachtflugverbot sei hier genannt. Aus diesem Grund könne nicht von einer Bevorzugung des Luftverkehrs gegenüber den anderen Verkehrsarten gesprochen werden.

VSW, SEVS, SSV und ANCV sehen keine Besserstellung der aus dem Ausland anfliegenden Passagieren gegenüber denjenigen Passagieren, die von einem inländischen Flughafen aus anfliegen, weil lediglich die WZO-Empfehlung und das Zollrecht berücksichtigt werden. Es sei deshalb keine Privilegierung des Luftverkehrs. Die Vorlage führe jedoch zu einer Gleichstellung mit den Zollfreiläden im Ausland - insbesondere innerhalb Europas - welche den "Tax free on arrival" ebenfalls anwenden (GSSM). Die Rechtsgleichheit mit anderen Verkehrsträgern sei noch nie in Frage gestellt worden. Es gebe deshalb keinen Grund, dies zu tun.

FR ist zwar der Ansicht, dass die Vorlage die Zollfreiläden gegenüber dem übrigen Detailhandel bevorzuge, diese Form des Handels jedoch genügend auf den Flugverkehr fokussiert sei, um nicht eine inakzeptable Konkurrenz zu schaffen. Weiter hält FR fest, dass ihr Kanton von der Vorlage nicht betroffen sein werde.

AI, NE, SG, VS, SP und die FRC weisen darauf hin, dass der abgabefreie Einkauf anlässlich der Ankunft aus dem Ausland zu unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen führen werde. Der Flugverkehr sei gegenüber den anderen Verkehrsarten bereits privilegiert. Zudem werden die Passagiere, die einen Flughafen aus dem Ausland anfliegen besser gestellt, als solche, die von einem inländischen Flughafen aus anfliegen, obwohl es sich in beiden Fällen um Inlandumsätze handle (SP, SG, TG). Durch die Vorlage werde nicht nur die Ungleichheit zwischen den Zollfreiläden auf Flughäfen und dem Detailhandel, sondern auch die ungleiche Behandlung zwischen den Konsumenten zusätzlich akzentuiert (VS). Es stelle sich daher die Frage, ob dadurch nicht eine Verletzung der Rechtgleichheit vorliegt und ob der "Tax free on arrival" auf öffentlichen Interessen beruhe, die für eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit vorauszusetzen sind (NE). SG hält dazu fest, dass das öffentliche Interesse (Stärkung der Schweizer Flughäfen und des Tourismusstandortes Schweiz) in dieser Frage vernachlässigbar klein sei. Auch die FRC ist der Meinung, dass das öffentliche Interesse gegeben sein muss, um die Vorlage umzusetzen. Ihrer Ansicht nach erscheine dies nicht als klar.

ZH vertritt die Meinung, dass eine Benachteiligung des schweizerischen Detailhandels und dadurch eine gewisse Wettbewerbsverzerrung nicht von der Hand zu weisen sei. Auch sei die Rechtsgleichheit in Frage gestellt, zumal die Vorlage die bestehende Bevorzugung des Flugverkehrs verstärke. Bereits die heutige Bevorzugung sei problematisch. Sie entspreche jedoch den internationalen Standards und ver helfe den Schweizer Flughäfen somit zu wettbewerbsfähigen Bedingungen.

VS weist darauf hin, dass in Bezug auf die Frage der Rechtgleichheit und Wettbewerbsneutralität im Rahmen des Vernehmlassungsberichts keine Antwort gegeben werde.

5.8 Kehrtwende in der Meinung des BR

Für die SP ist es nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat in seiner Einschätzung zum abgabenfreien Einkauf anlässlich der Ankunft aus dem Ausland zu einer Kehrtwende gelangt. Im Jahre 2004 habe der Bundesrat die Motion Hess (04.3134 vom 18. März 2004) noch abgelehnt. Die Gründe, welche gegen die Möglichkeit des "Tax free on arrival" sprechen, hätten sich seither nicht grundlegend verändert und gelten somit auch für die Motion Kaufmann (06.3211 vom 11. Mai 2006).

5.9 Verhältnis zum europäischen Recht

NE, SP, at, CIPRET, CVS, FRC, KLCH, KLB, LLCH, LLLZ, LPV, SAN und die SHS äussern sich dahingehend, dass sich die Einführung des "Tax free on arrival" nicht mit dem bestehenden Gemeinschaftsrecht der EU vereinbaren lasse. Für sie ist es unverständlich, dass der Bundesrat eine Abweichung vom Gemeinschaftsrecht vornehmen will, wo er ansonsten um eine weitestgehende Europakompatibilität der Schweizer Rechtsordnung bemüht sei.

at, CIPRET, CVS, FRC, KLCH, KLB, LLCH, LLLZ, LPV, SAN und die SHS weisen darauf hin, dass die Verhandlungen mit der EU im Gesundheits- und Agrarbereich mit den Anliegen im Tabakbereich ebenfalls in die Richtung der Aufhebung von Zollfreiläden gehen. Die Tabakregulierung gemäss der EU-Empfehlung 2003/54/EC verlange eine Preispolitik, die den Tabakkonsum bremse und nicht fördere.

NE vertritt die Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt, wo die Schweiz bemüht sei, mit den EU-Staaten Steuerabkommen abzuschliessen, die Einführung des "Tax free on arrival" wenig opportun wäre und von den europäischen Partnern falsch verstanden werden könnte. Der Wille des Dialogs und der Öffnung der Schweiz gegenüber der EU könnte in Zweifel gezogen werden.

Die SVP ist der Ansicht, dass eine EU-Kompatibilität für die Schweiz kein Kriterium sei, Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu verhindern, zumal die EU selbst abgabenfreie Einkaufsmöglichkeiten für ankommende Passagiere zulasse. Der STV und der TCS begrüssen die Tatsache, dass die Schweizer Rechtsordnung den gegebenen Spielraum und die Handlungsflexibilität im Interesse einer Stärkung des Tourismusstandortes zu nutzen wisse, obwohl sich der Schweizer Tourismus für eine maximale Europakompatibilität einsetzt.

5.10 Widerspruch im Kampf gegen Suchtmittel

Die FER macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage einen Widerspruch im Kampf gegen den Alkohol- und Tabakkonsum darstelle und wirft die Frage auf, weshalb die Konsumenten und Verkäufer dieser Waren im Falle der Zollfreiläden von diesem Kampf ausgenommen werden sollen.

5.11 Ratifizierung der WHO-Tabakkontrollkonvention in Frage gestellt

VS, at, CIPRET, CVS, KLCH, KLB, LLCH, LLLZ, LPV, SAN und die SHS weisen darauf hin, dass anfangs Juli 2009 in Genf die Verhandlungsrunde (INB-3) über ein Zusatzprotokoll zur Tabakkontrollkonvention (FCTC) der WHO über ein Verkaufsverbot von Zigaretten in Zollfreiläden diskutiert habe. Der Grund dafür sei die weltweit verbreitete Umlagerung von Tabakprodukten, die für Zollfreiläden bestimmt gewesen wären, in den Schwarzhandel. Die EU schätzte diesen Anteil vor der Aufhebung der Zollfreiläden im Binnenmarkt auf 90 Prozent. Zudem kurbeln tiefe Tabakpreise unerwünschtermassen den Konsum an. Die Schweiz habe die Konvention unterschrieben, jedoch noch nicht ratifiziert, obwohl dies in den letzten beiden Legislaturplanungen des Bundesrates als Ziel aufgeführt war. VS, at, CIPRET, CVS, KLCH, KLB, LLCH, LLLZ, LPV, SAN und die SHS zeigen sich über die Vorlage erstaunt, die die Ratifizierung der WHO-Konvention nur erschweren kann. Sie schlagen deshalb vor, dass auf die Umsetzung der Vorlage zu verzichten und stattdessen die Ratifikation der Konvention in die Wege zu leiten sei. Damit verbunden müsste die Entfernung aller Tabakprodukte aus Schweizer Zollfreiläden sein.

5.12 Keine Nachfrage beim Kunden

NE meldet Zweifel an, ob die Möglichkeit des abgabenfreien Einkaufs anlässlich der Ankunft aus dem Ausland durch die Reisenden überhaupt genutzt werden wird. NE vertritt die Meinung, dass sich die Reisenden in den meisten Fällen so rasch wie möglich nach Hause oder an den Ort seines Aufenthaltes begeben werden. Dies im Gegensatz zur Einkaufsmöglichkeit anlässlich des Abflugs, wo die Reisenden die Wartezeit nutzen, um Einkäufe zu tätigen und das noch verbliebene Geld in einer Fremdwährung auszugeben.

5.13 EuroAirport Basel-Mulhouse

Der Zollfreiladen des EAP untersteht gemäss Artikel 8 Absatz 4 des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 25. November 1950 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen französischem Recht. Die Kantone BL und BS sowie der EAP halten fest, dass es sich beim EuroAirport Basel-Mulhouse um einen Schweizer Landesflughafen handle und dieser dementsprechend von den Bundesbehörden auch so behandelt wird. Der Bund sei deshalb aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, damit der "Tax free on arrival" schweizseitig eingeführt werden kann. Alles Andere wäre eine Ungleichbehandlung der Landesflughäfen, welche der Luftfahrtspolitik des Bundes widerspräche. Der Bund werde dazu angehalten, in Absprache mit den französischen Behörden die entsprechenden zolltechnischen Vorkehrungen zu schaffen und den Kantonen BL und BS sowie dem EAP darzulegen, wie er die Anwendung am EuroAirport Basel-Mulhouse sicherstellen wolle.

5.14 Neutrale Meinung

GL und SZ verzichten auf eine Stellungnahme. GL erscheint es jedoch wichtig, dass die Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibe.

5.15 Von der Vorlage nicht betroffen, fehlende Kapazitäten für eine Stellungnahme

SAV, SBV, BPUK, KöV und SK verzichten auf eine Stellungnahme, da sie von der Vorlage nicht betroffen seien bzw. momentan keine Kapazitäten für eine Stellungnahme haben (SK).

5.16 Wünsche und Anregungen

Die FRC hätte es gerne gesehen, dass für die Vernehmlassung ein Preisvergleich der angebotenen Waren in den Zollfreiläden mit den Waren in normalen Geschäften ausserhalb der Flughäfen stattgefunden hätte. Die FRC geht davon aus, dass der durch die Abgabenbefreiung erzielte Preisvorteil der Waren nicht dem Konsumenten zugute komme, sondern für die Deckung der hohen Fixkosten an den Flughäfen (Lokalitäten) eingesetzt werde.

Das kf wünscht, dass zu den abgabenfreien Waren nach Artikel 69 ZV auch typische Schweizer Genussmittel wie z.B. Schokolade aufzunehmen seien.

at, CIPRET, CVS, KLCH, KLB, LLCH, LLLZ, LPV, SAN und die SHS äussern den Wunsch, dass auf internationaler Ebene auf das Abkommen über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr (SR 0.631.250.21) solchermassen einzuwirken sei, dass der Artikel 3 Buchstabe a daraus entfernt werde und somit Tabak nicht mehr selbstverständlich zu den Gütern für Reisende gehöre, die von Eingangsabgaben befreit sind.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Es sind keine Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln eingegangen.

7. Einsichtnahme

Die vollständigen Stellungnahmen können bei der Oberzolldirektion (Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben) eingesehen werden.

Verzeichnis der an der Vernehmlassung teilgenommenen Kantone, Parteien, Verbände und Organisationen

Kantone

1. - 23. AG, AI, BE, BS, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

7.1.1 Politische Parteien

- | | | |
|-----|--|-----|
| 24. | Christlich-soziale Partei | CSP |
| 25. | Christlichdemokratische Volkspartei | CVP |
| 26. | Sozialdemokratische Partei der Schweiz | SP |
| 27. | Schweizerische Volkspartei | SVP |

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

28. Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- | | | |
|-----|------------------------------------|-----|
| 29. | economiesuisse | es |
| 30. | Kaufmännischer Verband Schweiz | kv |
| 31. | Schweizerischer Gewerbeverband | sgv |
| 32. | Schweizerischer Arbeitgeberverband | |
| 33. | Schweizerischer Bauernverband | SBV |
| 34. | Schweizer Detaillistenverband | sdv |

Verkehrsverbände

35. Touring Club Schweiz TCS

Übrige Organisationen und Interessenten

- | | | |
|-----|---|--------|
| 36. | Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses | ANCV |
| 37. | AEROSUISSE | |
| 38. | Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz | at |
| 39. | Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz | BPUK |
| 40. | Centre d'information pour la Prévention du Tabagisme - Tabak Prävention | CIPRET |
| 41. | Centre Patronal | |

42.	CardioVascSuisse	
43.	EuroAirport Flughafen Basel-Mulhouse	
44.	Fédération des Entreprises Romandes	
45.	Fédération Romande des Consommateurs	FRC
46.	Groupement Suisse des Spiritueux de Marque	
47.	Konsumenten Forum	kf
48.	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	KöV
49.	Krebsliga beider Basel	
50.	Krebsliga Schweiz	
51.	Lungenliga Schweiz	
52.	Lungenliga Luzern-Zug	
53.	Ligue pulmonaire vaudoise	
54.	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher	SAN
55.	Société des encaveurs de vins suisses	
56.	Schweizerische Herzstiftung	
57.	Swiss International Airports Association	SIAA
58.	Stiftung für Konsumentenschutz	
59.	Schweizerischer Spirituosenverband	SSV
60.	Schweiz Tourismus	
61.	Schweizer Tourismus-Verband	STV
62.	Schweizerischer Weinbauernverband	SWBV
63.	Swiss International Air Lines AG	SWISS
64.	Flughafen Zürich AG	UNIQUE
65.	VSIG - Handel Schweiz	VSIG
66.	Vereinigung Schweizer Weinhandel	VSW
67.	Zürich Tourismus	